

Wir haben für Sie geöffnet: montags 8:00 bis 15:30 Uhr dienstags 8:00 bis 13:00 Uhr mittwochs 8:00 bis 15:30 Uhr donnerstags 8:00 bis 18:00 Uhr freitags 8:00 bis 13:00 Uhr	Eingangsstempel	Bitte für Vermerk freihalten

**Eingliederungshilfe**  
nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)  
- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung -

Antrag auf Übernahme der Kosten für einen Integrationshelfer in der Schule

Die Betreuung durch einen Integrationshelfer des

\_\_\_\_\_

(Name und Anschrift des Leistungserbringers)

soll ab \_\_\_\_\_ in der \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Name der Schule, Ort)

durch- bzw. weitergeführt werden.

Die beantragte Leistung der Eingliederungshilfe soll vom Landesamt für Soziales als  
Sach- oder Geldleistung  
Als (Trägerübergreifende) Persönliches Budget  
gewährt werden.

### 1. Persönliche Verhältnisse

	Angaben zum Kind	Angaben der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten	
		Vater	Mutter
Name			
Vorname			

Geburtsdatum			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit (Bei Ausländern ist immer eine Kopie der Aufenthaltsgenehmigung beizufügen.)			
Familienstand	X		
Straße			
Postleitzahl, Wohnort			
zugezogen am			
vorheriger Wohnort			
bei Pflegeeltern seit		X	
Name und Anschrift der Krankenkasse, Versicherungsnummer			
sonstige Ansprüche (z. B. Beihilfe im Öffentlichen Dienst)			
Beruf	X		
Arbeitgeber	X		
Für evtl. Rückfragen sind wir erreichbar unter: (freiwillige Angabe)	Telefonnummer: Mobil: E-Mail:	..... ..... .....	..... ..... .....

## 2. Weitere Angaben zum Kind

Leistungen nach dem Gesetz der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI)	<input type="checkbox"/> wurden bislang nicht beantragt. <input type="checkbox"/> wurden beantragt, der Antrag wurde jedoch abgelehnt. <input type="checkbox"/> wurden bewilligt, Pflegegrad: _____ (Bitte Bescheid der Pflegekasse beifügen.).
---	--

Anerkennung nach dem Schwerbehindertenrecht (§ 152 SGB IX – Feststellung der Behinderung)	Bescheiddatum _____ Grad der Behinderung _____ <input type="checkbox"/> Eine Anerkennung nach dem Schwerbehindertenrecht wurde bislang nicht beantragt.
Welche Behinderung besteht bei dem Kind?	
Ursachen der Behinderung? (z. B. angeborenes Leiden, Unfall, Impfschaden)	
	Die bestehende Behinderung ist auf ein Verschulden Dritter (z.B. Verkehrsunfall, Arztfehler) zurückzuführen. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- o Kopien aktueller ärztlicher Befundberichte,
- o Kopie der schulärztlichen Stellungnahme,
- o Kopie des sonderpädagogischen Fördergutachtens.

## ERKLÄRUNG

Ich versichere / Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Das Merkblatt zum Antrag habe ich/haben wir erhalten.

Ärztliche Unterlagen zur Überprüfung der Voraussetzungen für Gewährung von Leistungen nach dem SGB IX sind beigelegt.

Hilfsweise können diese angefordert werden bei:

---



---

Die Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht ist ebenfalls beigelegt.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift(en) der Eltern bzw. Sorgeberechtigten)

## ERKLÄRUNG ÜBER DIE ENTBINDUNG VON DER SCHWEIGEPFLICHT

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Landesamt für Soziales (LAS) Auskünfte bei den nachfolgend angegebenen behandelnden Ärzten, Kliniken, Reha-Einrichtungen, Behörden, Sozialversicherungsträgern (z.B. Rentenversicherungsträger, Kranken- und Pflegekasse, Berufsgenossenschaft),

(Angabe von Titel, Vor-/Zuname und Ort sind hier ausreichend.)

---

---

---

---

---

einholt und die dort geführten Unterlagen (auch soweit sie von anderem ärztlichen Personal oder anderen Stellen gefertigt worden sind) zur Einsicht bezieht, sofern dies für die Bearbeitung des Antrages auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB IX erforderlich ist.

Ich genehmige die Verwertung dieser Unterlagen im Antragsverfahren und entbinde die beteiligten Ärzte von deren Schweigepflicht. Die Verwertung erfasst auch die Weitergabe von Daten an Leistungserbringer.

Diese Einverständniserklärung gilt auch in Bezug auf eventuell beim LAS auf anderen Rechtsgebieten (z.B. Schwerbehindertenfeststellung, Landesblindheitshilfegesetz, Inklusionsamt, etc.) geführten Akten.

---

Name und Vorname des Antragstellers, des Kindes bzw. Pflegekindes, Geburtsdatum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Antragstellers bzw. seines  
gesetzlichen Vertreters und des Ehegatten  
/Lebenspartner/Partner der eheähnlichen  
Gemeinschaft

### H I N W E I S

Die verlangten Angaben sind erforderlich, damit das LAS das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB IX feststellen kann.

Der Antragsteller ist gemäß § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat die zur Bearbeitung des Antrages erforderlichen Angaben mitzuteilen und seine Einwilligung zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zu geben.

Die Übernahme der Kosten kann nach § 66 SGB I versagt werden, wenn der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

Eine Mitwirkungspflicht besteht nicht, soweit einer der in § 65 SGB I genannten Gründe vorliegt. So können z.B. Angaben verweigert werden, die den Antragsteller der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Allgemeines Merkblatt zum Antrag auf Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (SGB IX) und Sozialhilfe (SGB XII) und zum Schutz Ihrer persönlichen Daten

### **1. Allgemeines**

Menschen, die aufgrund einer Behinderung in ihrer Teilhabe am sozialen oder beruflichen Leben beeinträchtigt sind und die diese Teilhabebeeinträchtigungen nicht eigenständig oder mithilfe anderer Personen oder Sozialversicherungsleistungen überwinden können, können Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des SGB IX in Anspruch nehmen. Menschen, die sich aufgrund anderer Beeinträchtigungen in einer sozialen, gesundheitlichen oder pflegerischen Notlage befinden und die sich nicht aus eigener Kraft, mithilfe von Angehörigen oder mittels Leistungen anderer Sozialversicherungsträger behelfen können, können Leistungen der Sozialhilfe nach Maßgabe des SGB XII in Anspruch nehmen.

Die Hilfen nach dem SGB IX und dem SGB XII sind Teil eines staatlichen Systems der sozialen Sicherung der Bürger. Zu diesem System gehören z. B. auch die gesetzlichen Sozialversicherungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitsförderung, Gesetzliche Kranken-, Unfall-, Rentenversicherung, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Soziale Pflegeversicherung), die Versorgung der Kriegsoffer sowie die Wohngeld- und Kindergeldleistungen.

Gegenüber diesen Leistungen sind die Eingliederungs- und Sozialhilfe nachrangig. Ein Anspruch auf Eingliederungs- und Sozialhilfe besteht demnach nicht, wenn jemand die erforderliche Hilfe von anderen Sozialleistungsträgern erhält.

Zuständig für die Sozialleistungen sind die in den Sozialgesetzbüchern (SGB) genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden; sie werden als Leistungsträger bezeichnet. Über die Aufgaben und Hilfe der einzelnen Leistungsträger geben die Mitarbeiter der Verwaltungsbehörden (Gemeinde-, Stadt-, Kreis- und Regionalverbandsverwaltung, Landesamt für Soziales - LAS -) nähere Auskünfte. Sie beraten auch über Rechte und Pflichten der Bürger gegenüber den einzelnen Leistungsträgern.

### **2. Aufgaben der Verwaltung**

Die Mitarbeiter der Verwaltungen prüfen, wie der jeweiligen Notlage am besten begegnet werden kann und welche Hilfen im Einzelfall ggf. in Frage kommen. Sie stellen außerdem wegen des Nachranges der Eingliederungs- und Sozialhilfe fest, ob eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen ist, Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen oder Angehörige helfen können.

### **3. Mitwirkungspflichten der Antragstellerin/des Antragstellers, Grenzen der Mitwirkung**

Die Mitwirkungspflichten der Antragstellerin/des Antragstellers sind im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) festgelegt. Das Gesetz schreibt vor, dass die Antragstellerin/der Antragsteller beim Prüfen der persönlichen Verhältnisse und der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialhilfe seinen Möglichkeiten entsprechend mitwirken muss.

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (§§ 60 bis 64 SGB I) beschreibt die wesentlichen Mitwirkungspflichten wie folgt: Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält,

- hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
- hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
- hat Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

Der Mitwirkungspflicht sind allerdings Grenzen gesetzt. Die Mitwirkung muss beispielsweise in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung stehen. Andererseits kann eine Mitwirkung nicht gefordert werden, wenn sie aus wichtigem Grund nicht zumutbar ist oder wenn sich die Behörde durch einen geringeren Aufwand als der Betroffene die erforderlichen Erkenntnisse selbst beschaffen kann.

#### **4. Unterrichtung der Antragstellerin/des Antragstellers**

Über die Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60ff SGB I wird die Antragstellerin/der Antragsteller mit diesem Merkblatt informiert. Die Antragstellerin/der Antragsteller bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass sie/er das Merkblatt erhalten hat und somit über dessen Inhalt unterrichtet ist.

#### **5. Folgen fehlender Mitwirkung oder falscher Angaben**

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, so kann der Träger der Sozialhilfe die Leistungen ganz oder teilweise versagen oder entziehen. In einem solchen Fall wird die Antragstellerin/der Antragsteller im Einzelnen schriftlich besonders darauf hingewiesen (§§ 66 bis 67 SGB I).

Hat ein Leistungsberechtigter vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht und hierdurch zu Unrecht Sozialhilfe erhalten, so muss er die Leistungen erstatten.

Wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht, kann wegen Betruges strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch).

#### **6. Schutz der Sozialdaten**

Die folgenden Informationen erläutern Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Bearbeitung gestellter Anträge.

Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers über ihre/seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unterfallen dem strengen Sozialdatenschutz nach Maßgabe des § 35 SGB I. Eine Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe dieser personenbezogenen Sozialdaten ist nur zulässig, wenn die betroffene Person ausdrücklich einwilligt oder wenn eine Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe gesetzlich erlaubt ist. Die an das LAS übermittelten personenbezogenen Daten, die die unmittelbar betroffene Person aber auch dritte Personen betreffen, werden beim LAS zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne der §§ 4, 5 SDSG (saarländisches Datenschutzgesetz) benötigt, ausschließlich zur Bearbeitung des Vorganges verarbeitet und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen findet gemäß § 4 Abs. 2 und 3 SDSG nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung statt. Der Antragstellerin/dem Antragsteller steht gemäß Art. 15 ff. EU-DSGVO sowohl ein Auskunftsrecht, ein Datenberichtigungsrecht, ein Recht auf Datenlöschung, ein Recht auf Einschränkung der Bearbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit sowie ein Widerspruchsrecht zu.

##### **a. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Antragstellerin/des Antragstellers im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) ist das Landesamt für Soziales (LAS), Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken, 0681 / 9978-0, [poststelle@las.saarland.de](mailto:poststelle@las.saarland.de)

##### **b. Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter**

Bei Fragen zum Datenschutz oder dieser Datenschutzerklärung kann der Datenschutzbeauftragte des Landesamtes für Soziales, Herr Dr. Hanno Binkert, unter folgender Postanschrift erreicht werden: Hochstraße 67 in 66115 Saarbrücken, telefonisch unter 0681 / 9978-2272 oder unter der E-Mail-Adresse [datenschutzbeauftragter@las.saarland.de](mailto:datenschutzbeauftragter@las.saarland.de).

##### **c. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage**

Die von der Antragstellerin/dem Antragsteller übermittelten und noch zu übermittelnden personenbezogenen Daten werden beim LAS zur Erfüllung der Aufgabe i. S. d. § 4 SDSG benötigt und ausschließlich zur Bearbeitung des gestellten Antrages verarbeitet. Dies beinhaltet ggf. auch die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch. Die gemäß § 67 a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhobenen Daten sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Leistung vorliegen (§ 60 Abs. 1 SGB I). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 2 EU-DSGVO i. V. m. § 4 SDSG, § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X. Die Daten werden auch für statistische Zwecke verwendet.

##### **d. Empfänger oder Kategorien von Empfängern**

Eine Übermittlung einzelner erforderlicher personenbezogener Daten an andere Stellen findet gemäß § 4 Abs. 2 und 3 SDSG nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung statt. Das bedeutet, dass personenbezogene Daten vom LAS im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gemäß §§ 67 ff. SGB X an Dritte übermittelt werden, z.B. an andere Sozialleistungsträger i. S. d. § 35 SGB I, Banken, Leistungserbringer, andere Behörden, Außengutachter, Gutachterausschüsse der Landkreise, Gerichte, Versicherungen sowie entsprechende Stellen in anderen EU-Ländern.

##### **e. Speicherdauer**

Personenbezogene Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 84 SGB X für die Abwicklung der Leistungsansprüche sowie möglicher Erstattungs- und Regressansprüche erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Speicherung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

#### **f. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Land außerhalb der EU (Drittland)**

Eine Übermittlung an ein Land außerhalb der EU (Drittland) erfolgt nicht. Soweit ein grenzüberschreitendes Sozialleistungsverhältnis innerhalb der Europäischen Union / Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft / Schweiz vorliegt, ist jedoch eine Übermittlung an die jeweiligen Kontaktstellen des Landes zur Abstimmung vorgeschrieben.

#### **g. Betroffenenrechte gegenüber dem Verantwortlichen**

##### **(1) Recht auf Auskunft**

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie/ihn betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann die Antragstellerin/der Antragsteller Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangen (Art. 15 DSGVO, § 83 SGB X).

##### **(2) Recht auf Berichtigung/Vervollständigung**

Wenn dem Verantwortlichen von der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgezeigt wird, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, berichtigt oder vervollständigt der Verantwortliche diese Daten nach Bekanntwerden unverzüglich (Art. 16 DSGVO, § 84 SGB X).

##### **(3) Recht auf Löschung**

Wenn dem Verantwortlichen von der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgezeigt wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, veranlasst der Verantwortliche unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten (Art. 17 DSGVO, § 84 SGB X). Genauso werden Daten gelöscht, die zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden.

##### **(4) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Antragstellerin/der Antragsteller eine Einschränkung der Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten verlangen (Art. 18 DSGVO, § 84 SGB X). Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Daten vom LAS nicht mehr benötigt werden, die Antragstellerin/der Antragsteller diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt und eine Löschung der Daten schutzwürdigen Interessen der Antragstellerin/des Antragstellers beeinträchtigen würde.

##### **(5) Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung**

Die Antragstellerin/der Antragsteller kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem/seinen Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen (Art. 21 DSGVO, § 84 SGB X). Der Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax übermittelt werden.

##### **(6) Recht auf Datenübertragbarkeit**

Wenn die Antragstellerin/der Antragsteller in die Datenverarbeitung eingewilligt hat und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht der Antragstellerin/dem Antragsteller ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollte die Antragstellerin/der Antragsteller von ihrem/seinen vorgenannten Rechten Gebrauch machen, prüft das LAS, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

#### **h. Beschwerderecht**

Sofern sich die Antragstellerin/der Antragsteller in ihren/seinen Datenschutzrechten nach Maßgabe der EU-DSGVO verletzt sieht, kann gemäß Art. 77 EU-DSGVO jederzeit eine entsprechende Beschwerde an die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde im Saarland gerichtet werden. Die zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde für das LAS ist das „Unabhängige Datenschutzzentrum Saarland“, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, 0681 / 94781, [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de).